

in Betracht wie auch nachträgliches Zusammenschreiben der Konzepte. Der Zweck der Register war sehr unterschiedlich: teils sollten sie rechtsverbindliche Texte für Dekretalensammlungen aufbewahren, teils dem Papst oder seinen Nachfolgern wichtige politische Schriftstücke bereitstellen; daneben wurden auch Urkunden auf Wunsch des Empfängers registriert, und schließlich mochte die Kammer an den in den Bänden enthaltenen Aufzeichnungen über Zinszahlungen usw. interessiert sein. H. M. S.

Joachim Wild, Beiträge zur Registerführung der bayerischen Klöster und Hochstifte im Mittelalter (Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtl. Hilfswissenschaften 12) Kallmünz Opf. 1973, Verlag Michael Lassleben, VIII u. 119 S., DM 20. — Die vorliegende Arbeit (Dissertation München 1969) ist in engem Zusammenhang mit den Feststellungen von Matthias Thiel zu sehen, die dieser in seiner Untersuchung über „Das St. Emmeramer Register von 1275 in Clm 14992“ (vgl. DA 27, 578) getroffen hat. Wilds Untersuchung erstreckt sich geographisch auf das Gebiet Altbayerns (Biburg, Ensding, Neustift bei Freising, Nieder- und Oberalteich, Passau, Regensburg, Scheyern). Es stellt sich heraus, daß auch hier die Register Produkte der allmählich sich ausbreitenden freien Leihen und des damit verbundenen Urkundenbeweises waren. Denn wenn die Klostergrundherrschaften Leib- und Erbrecht an ihren Leihgütern gewährten, mußten sie auf Wunsch dem Empfänger eine (vom Abt und Konvent besiegelte) Urkunde darüber ausstellen. Nicht selten wurden Traditionsbücher als Register weitergeführt, so in St. Emmeram (seit etwa 1130), so auch zum Beispiel in Biburg (seit dem Beginn des 13. Jh.). Ab der zweiten Hälfte des 14. Jh. laufen die Register allmählich aus, was wahrscheinlich damit zusammenhängt, daß die Beliehenen selbst Bestätigungsurkunden der Beleihung (Reverse) ausgestellt und damit die Registerführung überflüssig gemacht haben. Grundsätzlich „darf bei jedem ständischen Kloster mit nennenswertem Grundbesitz im 14. Jahrhundert als Hilfsmittel zur Verwaltung des Grundbesitzes ein Urkundenregister angenommen werden“. Nur durch die ungünstige Überlieferung seien so wenig Hss. erhalten. In einem Anhang druckt Wild 13 Prologe zu den Registereinträgen der Nieder- und Oberalteicher Äbte. A. G.

Ludwig Schnurrer, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255—1340 (Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtl. Hilfswissenschaften 8) Kallmünz Opf. 1972, Verlag Michael Lassleben, XIV u. 475 S., DM 58. — Die Arbeit (phil. Dissertation München 1954) ist ein Gegenstück zur 1967 erschienenen Untersuchung von S. Hofmann über „Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180/1214 bis 1255/1294“ (vgl. DA 24, 246). Sie wertet erschöpfend das reiche Quellenmaterial aus, wobei sich der Vf. auf folgende Punkte konzentriert: innere und äußere Merkmale der Urkunden, Entwicklung und Aufbau der herzoglichen Kanzlei, die nach der Landesteilung von 1255 von Grund auf neu einzurichten war, personelle Besetzung, Aufgabenbereich, Organisation und Eingliederung in den Gesamtapparat der herzoglichen Verwaltung. Eine Beschreibung der erhaltenen Urbare und Pfandbücher des Herzogtums rundet das Bild von einer Institution ab, „die im Mittel- und Brennpunkt des ganzen staatlichen Lebens“ stand. In drei Exkursen geht Schnurrer folgenden Fragen nach: 1. „Die Herkunft des Propstes Heinrich von Altötting“ (Protonotars Herzog Heinrichs XIII.) „und seine angebliche Verfasserschaft eines Annalenwerkes“. 2. „Die Briefsammlung“ (des 1271 zum erstenmal bezeugten herzoglichen Kaplans) „Wolfgang von Niederalteich“. 3. „Zur Gründungsgeschichte“ (des südlich von Passau gelegenen)